

original

Gemeinde Raubling
Landkreis Rosenheim

**5. Änderung
des Bebauungsplanes**

„Kirchdorf - Neubeurer Straße – Süd“

im Bereich des Grundstückes FINr. 299/20 Gemarkung Raubling

Die Gemeinde Raubling erläßt gemäß der § 10 und 13 des Baugesetzbuches
und Art. 23 der Gemeindeordnung die Änderung als

Satzung:

Fertigungsdaten:
Entwurf: 27.07.1998
geändert: 06.10.1998

Planfertigung durch Gemeindeverwaltung Raubling

.Ausfertigung

Verfahrensvermerke:

1. Die Gemeinde Raubling hat mit Beschluß des Bauausschusses vom 04.08.1998 die 5. Änderung des Bebauungsplanes i.d.F. des Lageplanes vom 27.07.1998 beschlossen.
2. Die Gemeinde Raubling hat mit Beschluß des Bauausschusses vom 06.10.1998 die 5. Änderung des Bebauungsplanes i.d.F. des Lageplanes vom 06.10.1998 als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

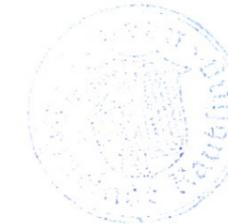


Raubling, 08.10.1998
GEMEINDE RAUBLING

Neiderhell

Neiderhell
1. Bürgermeister

3. Die als Satzung beschlossene 5. Änderung des Bebauungsplanes i.d.F. vom 06.10.1998 wurde am 16.10.1998 gemäß § 10 Ab. 3 BauGB zu jedermanns Einsicht im Rathaus Raubling während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich ausgelegt und bekanntgemacht. Ab der Bekanntmachung ist die 5. Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.



Raubling, 20.10.1998
GEMEINDE RAUBLING

Neiderhell

1. Neiderhell
Bürgermeister



Festsetzungen:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Baugrenzen
- (125) maximal zulässige Grundfläche in m² je Bauteil
- Ga Garagen

Im übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Kirchdorf – Neubeurer Straße – Süd“ weiter.

Begründung:

Der Bereich des Bebauungsplanes „Kirchdorf – Neubeurer Straße – Süd“ liegt im Einflußbereich des „Erlerwindes“. Damit ist der Aufenthalt auf Terrassen, die nach Süden ausgerichtet sind, auch im Sommer nur eingeschränkt möglich. Die bestehende Terrasse auf dem Grundstück FINr. 299/20 soll deshalb durch einen Wintergarten geschlossen werden.